

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der ETW Wollmershäuser GmbH (AEB)

Auf den folgenden Seiten finden Sie die aktuellen Einkaufsbedingungen der ETW Wollmershäuser GmbH (AEB).

Stand: Dezember 2017

Für die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber der ETW Wollmershäuser GmbH (nachfolgend „Käufer“) durch einen Unternehmer bzw. ein Unternehmen (nachfolgend „Lieferant“) gelten in allen Vertragsbeziehungen folgende Einkaufsbedingungen als vereinbart:

## 1. Geltungsbereich

### 1.1

Für sämtliche Bestellungen des Käufers über Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Käufer.

### 1.2

Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für den Käufer unverbindlich, auch wenn der Käufer diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Die vorbehaltlose Lieferung der Ware bzw. die vorbehaltlose Erbringung von Leistungen gilt – unbeschadet etwaiger früherer Einwendungen und abweichender Bedingungen des Lieferanten – als Anerkennung der Einkaufsbedingungen des Käufers. Die Bedingungen des Käufers gelten auch dann, wenn der Käufer die Lieferung des Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos annimmt.

### 1.3

Werden Lieferungen und Leistungen nach diesen Einkaufsbedingungen durchgeführt, so sind diese auch für folgende Aufträge verbindlich.

## 2. Abschluss und Umfang des Vertrages

### 2.1

Liegt dem Käufer innerhalb von fünf Arbeitstagen – gerechnet vom Datum der Bestellung – keine schriftliche Auftragbestätigung vor, ist das mit der Bestellung gemachte Angebot durch den Käufer hinfällig. Die Annahme kann folglich nur innerhalb dieser Frist erklärt werden.

### 2.2

Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferte Ware frei von Fehlern ist, die zugesicherten Eigenschaften vorliegen, den Anforderungen und dem vertragsgemäß vorausgesetzten Zweck des Käufers entsprechen. Der Lieferant garantiert eine vollständige Warenausgangsprüfung zur Belieferung mit Nullfehlerqualität.

### 2.3

Der Käufer ist berechtigt, bei noch nicht bzw. noch nicht voll erfüllten Bestellungen, im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten, Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Liefermenge und Lieferzeit zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere der Mehr- und Minderkosten sowie Änderungen der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

### 2.4

Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche widerspricht.

## 3. Fertigungsfreigabe

Sofern der Käufer Muster verlangt, darf der Lieferant erst bei Vorliegen einer schriftlichen Musterfreigabe durch den Käufer mit der Serienfertigung beginnen.

## 4. Preise, Zahlung

### 4.1

Die vereinbarten Preise sind Fixpreise. Innerhalb der Europäischen Union (EU) gelten die Preise als CIP (INCOTERMS 2000), außerhalb der EU jedoch als DDP (INCOTERMS 2000) vereinbart. Die Preise schließen Verpackungs-, Verladungs- und Frachtkosten einschließlich etwaiger Versicherungskosten für den Transport der Ware ein. Dies gilt auch für Mehrkosten, die aus vom Lieferanten zu vertretenden Umständen für einen erforderlichen beschleunigten Transport entstehen. Sie verstehen sich exklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle anderen lokalen Steuern oder Gebühren die dem Käufer

aufgelegt oder ihm gegenüber erhoben werden trägt der Lieferant. Der Käufer ist berechtigt anfallende Quellensteuer vom Kaufpreis einzubehalten.

### 4.2

Der Lieferant hat auf eigene Kosten und Gefahr die Aus- und Einfuhrbewilligungen oder andere behördliche Genehmigungen zu beschaffen sowie alle Zollformalitäten zu erledigen, die für die Aus- und Einfuhr der Ware und gegebenenfalls für die Durchfuhr durch ein drittes Land erforderlich sind.

### 4.3

Kostenvorschläge und/oder Angebote sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen, trägt er vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten.

### 4.4

Rechnungen bezahlt der Käufer in festgelegten Zahlungsläufen jeweils am 1. und 15. des Monats oder am darauffolgenden Werktag. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt als Zahlungsziel innerhalb von 21 Tagen 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Die Fristen beginnen jeweils mit Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung beim Käufer, jedoch nicht vor vollständiger und mangelfreier Lieferung. Eventuell vereinbarte und geleistete Abschlagszahlungen bedeuten kein Anerkenntnis der Abrechnung.

### 4.5

Bei Annahme verführter Lieferungen oder Leistungen richtet sich das Zahlungsziel nach dem vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin.

### 4.6

Dem Käufer stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Der Käufer ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

## 5. Liefertermin und Verzug

### 5.1

Die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware inklusive vollständiger Dokumentation am vereinbarten Lieferort.

### 5.2

Ist für den Lieferanten erkennbar, dass er die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen nicht einhalten kann, so hat er dies dem Käufer unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Die Verantwortung des Lieferanten für die rechtzeitige Vertragserfüllung wird hierdurch nicht berührt.

### 5.3

Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Käufer wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.

### 5.4

Wird im Falle des Verzuges eine vom Käufer festgelegte angemessene Nachfrist nicht eingehalten, so ist er berechtigt, die verspätete Ware im Namen und auf Risiko des Lieferanten selbst zu bestellen, oder Dritte zu beauftragen. Sämtliche damit verbundenen Kosten und Aufwendungen trägt der Lieferant. Daneben ist der Käufer berechtigt den Vertrag zu kündigen.

### 5.5

Zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden kann der Käufer ohne vorherige Anzeige im Sinne des 5.4 handeln.

### 5.6

Gerät der Lieferant mit seiner Leistung ganz oder teilweise in Verzug, so hat er an den Käufer eine Vertragsstrafe zu zahlen. Diese beträgt für jeden Kalendertag des Verzuges 0,1 %, jedoch insgesamt höchstens 5 % des Preises des rückständigen Teils der Leistung. Weitergehende Ansprüche des Käufers bleiben unberührt.

### 5.7

Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Käufer wegen der durch die verspätete Lieferung zustehenden Ansprüche gegenüber dem Lieferanten.

### 5.8

Ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer mehrfach mit Liefergegenständen zu beliefern und überschreitet der Lieferant die vereinbarten Liefertermine bei zwei Lieferungen/Teillieferungen, so ist der Käufer berechtigt, einen etwaigen zwischen den Parteien bestehenden Rahmenvertrag über die Belieferung aus wichtigem Grund zu kündigen. Dabei gilt die Beanstandung der ersten Terminüberschreitung durch den Käufer als Abmahnung, die wegen der weiteren Terminüberschreitung erfolglos geblieben ist.

Hiervon unberührt bleibt das Recht des Käufers, sämtliche Rechte, die dem Käufer wegen der Terminüberschreitung der jeweiligen Einzellieferung zustehen, geltend zu machen.

Besteht zwischen dem Käufer und dem Lieferanten kein Rahmenvertrag in den vorstehenden Fällen, so ist der Käufer bei zweimaliger Terminüberschreitung zum Rücktritt bezüglich der noch ausstehenden Lieferungen/Teillieferungen berechtigt, auch wenn die Verzögerung vom Lieferanten nicht zu vertreten war. Weitergehende Rechte des Käufers bleiben auch bei Erklärung des Rücktritts unberührt.

## 6. Lieferung und Abnahme

### 6.1

Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung entsprechen. Die Warenbegleitpapiere des Lieferanten müssen die Bestellnummer und das Artikeldatum des Käufers (z.B. Qualitätsnachweise, Seriennummer, Menge) enthalten und sind jeder Lieferung beizufügen. Soweit zutreffend ist das EG-Sicherheitsdatenblatt mitzuliefern.

### 6.2

Der Käufer ist berechtigt, nicht vereinbarte Teil- oder Mehrlieferungen sowie Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erbracht werden, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder Lagerkosten zu berechnen.

## 7. Qualität

Der Käufer ist ein nach EN 9100 zertifiziertes Unternehmen. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Lieferungen und Leistungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der EN 9100 zu erbringen. Die Übereinstimmung mit diesen Anforderungen gehört zu der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit im Sinne des § 434 BGB. Sollte der Lieferant Subunternehmer einschalten, so ist er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auch der Subunternehmer seine Lieferungen und Leistungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der EN 9100 erbringt.

### 7.1

Die Ware muss den jeweils geltenden in- und ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien sowie den der Bestellung zugrunde liegenden Unterlagen wie beispielsweise Zeichnungen, Beschreibungen, Mustern, Spezifikationen, Abnahmebedingungen entsprechen.

### 7.2

Sämtliche Waren haben dem letzten Stand der Sicherheitsvorschriften zu entsprechen und müssen von den zuständigen Prüfstellen abgenommen und zur Verwendung für den beabsichtigten Verwendungszweck zugelassen und geeignet sein.

### 7.3

Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes Qualitäts-Management-System einzusetzen und sicherzustellen, dass die Ware den technischen Auftragbedingungen des Käufers entspricht. Der Lieferant verpflichtet sich, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen darüber anzufertigen, wann, in welcher Weise und durch wen die Ware geprüft

worden ist und welche Resultate die Qualitätstests ergeben haben. Sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse sind 10 Jahre zu archivieren.

7.4 Der Käufer ist jederzeit berechtigt, in sämtliche Unterlagen betreffend Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse Einblick zu nehmen und Kopien hiervon anfertigen zu lassen. Soweit Behörden, regelsetzende Dienststellen oder Kunden des Käufers zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf des Käufers verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und die dabei gebotene Unterstützung zu leisten. Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, die vorgenannten Verpflichtungen auch an seine Lieferanten weiterzureichen.

7.5 Der Lieferant verpflichtet sich, umgehend nach Kenntniserlangung über einen Mangel an den gelieferten Waren, diesen dem Käufer gegenüber schriftlich anzuzeigen. Ist dies bereits vor Auslieferung bekannt und sollte es sich um einen geringfügigen Mangel handeln, so verpflichtet sich der Lieferant vor der Auslieferung schriftlich beim Käufer die Freigabe und die Genehmigung zur Abweichung einzuholen.

7.6 Änderungen am Liefergegenstand oder den zur Herstellung notwendigen Prozessen durch den Lieferanten bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Käufer.

7.7 Ungeachtet spezieller Regelungen hat die Verpackung/Konservierung des Liefergegenstandes zumindest so zu erfolgen, dass Qualitätsminderungen auf dem Transportweg ausgeschlossen sind.

## 8. Gewährleistung

8.1 Soweit der Käufer zur Mängelrüge verpflichtet ist, hat diese bei offenkundigen Mängeln spätestens 14 Tage nach Eingang der Ware zu erfolgen.

8.2 Bei Waren, bei denen der Mangel erst bei der Verarbeitung durch den Käufer und/oder den Einbau bei den Abnehmern des Käufers festgestellt werden kann, erfolgt die Mängelrüge noch rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Woche nach Feststellung des Mangels beim Käufer oder nach Eingang der Mängelrüge des Abnehmers des Käufers erfolgt.

8.3 Sollte der Käufer von seinem Abnehmer wegen eines Mangels – trotz Nichteinhaltung der Regelung über die ordnungsgemäße Rüge – in Anspruch genommen werden, so ist die Mängelrüge des Käufers noch rechtzeitig, wenn die Mängelrüge seitens des Käufers sieben Tage nach Geltendmachung des Mangels durch den Abnehmer des Käufers erfolgt.

8.4 Kann der Käufer wegen eines Mangels, der darauf beruht, dass der Lieferant und/oder sein Gehilfe gegenüber dem Abnehmer des Käufers unzutreffende Aussagen über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes gemacht hat, in Anspruch genommen werden, so erfolgt die Mängelrüge rechtzeitig, wenn der Käufer diesen Mangel gegenüber dem Lieferanten vierzehn Tage nach Mängelanzeige durch den Abnehmer des Käufers rügt.

8.5 Stellen die oben geregelten Sachverhalte eine Einschränkung der Rechte des Lieferanten aus § 377 HGB dar, so verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8.6 Die vor der Feststellung der Mängel etwa erfolgte Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung dar, dass die Ware frei von Mängeln ist und vorschriftsmäßig geliefert wurde.

8.7 Im Falle mangelhafter Lieferung gelten – soweit nicht abweichend von diesen Einkaufsbedingungen etwas anderes vereinbart

ist – die gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Lieferung durch den Lieferanten.

8.8 Auf mangelhafte Abrufaufträge findet die Regelung der Ziffer 5.8 dieser Einkaufsbedingungen Anwendung.

8.9 Soweit nicht nachstehend abweichend geregelt, beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche, die nicht ein Bauwerk betreffen und keine Sachen sind, die für ein Bauwerk üblicherweise verwendet werden, 24 Monate ab dem Zeitpunkt, ab dem der Liefergegenstand vom Käufer weiterbearbeitet wird, höchstens jedoch 30 Monate ab Ablieferung des Liefergegenstandes beim Käufer.

8.10 Die Hemmung der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Hemmung der Verjährung im Zeitpunkt des Eingangs der Mängelanzeige beim Lieferanten beginnt. Bei mehreren Nachbesserungsversuchen zur Beseitigung des Mangels ist die Verjährung mindestens für weitere drei Monate, gerechnet ab dem letzten Nachbesserungsversuch, gehemmt.

## 9. Schutzrechte

9.1 Dem Lieferant ist bekannt, dass die Produkte des Käufers weltweit eingesetzt werden. Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

9.2 Für den Fall, dass der Käufer deshalb von einem Dritten in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Lieferant, den Käufern im Hinblick auf gegen ihn aus diesem Titel geltend gemachte Ansprüche (samt Rechtsverfolgungskosten) schad- und klaglos zu halten. Der Käufer ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen von Berechtigten zu bewirken.

9.3 Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer unverzüglich von ihm bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten.

## 10. Produkthaftung und Versicherung

10.1 Wird der Käufer aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt der Lieferant ihn frei, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht wurde. Bei verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.

10.2 Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer Betriebs- und Produkthaftversicherung unter Einschluss von Produktvermögensschäden sowie Rückruftkosten. Die Versicherung muss mindestens ein Rating entsprechend der nachstehenden Ratingagenturen haben (A.M.Best: A/A-, Fitch: AA, Moody's: Aa, Standard & Poor's: AA) die Deckungssumme muss für den Personen- und Sachschadensbereich sowie den Bereich der Produktvermögensschäden und Rückruftkosten jeweils mindestens EUR 5 Millionen betragen. Die entsprechende Versicherungspolice ist dem Käufer auf Verlangen vorzulegen.

## 11. Geheimhaltung und Werbung

11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung des Käufers und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Liefervertrages, bis dieses Geschäftsgeheimnis ohne Mitwirkung des Lieferanten offenkundig geworden ist. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Soweit vom Käufer gewünscht, hat

der Lieferant eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit seinem Lieferanten vorzulegen.

11.2 Erzeugnisse, die nach vom Käufer entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen oder nach vom Käufer vertraulich gemachten Angaben oder mit Werkzeugen des Käufers oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

11.3 Teile, die der Käufer in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten entwickelt oder weiterentwickelt hat, dürfen vom Lieferanten nur mit schriftlicher Genehmigung des Käufers Dritten angeboten und geliefert werden.

11.4 Der Lieferant darf den Namen des Käufers für Werbezwecke, Referenzen oder im Rahmen sonstiger Veröffentlichungen nur nennen, wenn der Käufer dem vorher schriftlich zugestimmt hat.

## 12. Datenschutz

Der Käufer ist berechtigt, alle Daten über den Lieferanten unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes für eigene Zwecke zu verarbeiten.

## 13. Zugangsrecht

13.1 „Der Auftraggeber überprüft die Wirksamkeit der vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieser Forderungen eingeleiteten Maßnahmen. Hierzu ist Beauftragten des Auftraggebers, nach vorheriger Anmeldung, die Möglichkeit zu geben, Betriebsstätten des Auftraggebers, die mit der Auftragsdurchführung befasst sind, zu betreten. Dies kann auch Unterauftragnehmer mit einschließen. Dieses Zugangsrecht steht auch den Vertretern des LBA und der zuständigen nationalen Luftfahrtbehörde zu“

## 14. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Schlussbestimmungen

14.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und ausländischen Lieferanten unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Einheitliche Gesetz über den Abschluss internationaler Kaufverträge über bewegliche Sachen vom 17.07.1973 sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 finden keine Anwendung.

14.2 Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist der Käufer berechtigt, bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergeben, den Lieferanten nach seiner Wahl am Sitz des Lieferanten oder am Sitz des Käufers oder am Erfüllungsort zu verklagen.

14.3 Jegliche Erklärung bedarf der Schriftform. Nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung kann hiervon abgewichen werden.

14.4 Der Lieferant hat bei Bedarf auf Verlangen des Käufers ein Konsignationslager einzurichten. In diesem Fall schließen die Vertragsparteien darüber einen gesonderten Vertrag.

14.5 Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Handelt es sich bei der unwirksamen Vereinbarung nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen, so sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vereinbarung in rechtlich wirksamer Weise möglichst nahekommt.

ETW Wollmershäuser GmbH  
Stand: Dezember 2017